

# Bundesblatt

109. Jahrgang

Bern, den 16. Mai 1957

Band I

---

*Erscheint wöchentlich. Preis 30 Franken im Jahr, 16 Franken im Halbjahr zuzüglich  
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an  
Stämpfli & Cie. in Bern*

---

7409

## Botschaft

des

### **Bundesrates an die Bundesversammlung über die Abänderung des Bundesgesetzes betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen des Nationalrates und der Kommissionen der eidgenössischen Räte**

(Vom 3. Mai 1957)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

In ihrer Sitzung vom 20. März 1957 beriet die Finanzkommission des Nationalrates ausgehend von einem Beschlusse des Ratsbureaus darüber, ob sich eine Erhöhung der Entschädigungen der Mitglieder des Nationalrates rechtfertige. Sie bejahte diese Frage und ersuchte den Bundesrat durch Schreiben ihres Präsidenten vom 27. März 1957, der Bundesversammlung eine Botschaft mit Entwurf für die Abänderung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1923 betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen des Nationalrates und der Kommissionen der eidgenössischen Räte vorzulegen.

#### **1. Die bisherige Regelung**

Der Anspruch auf das Taggeld von gegenwärtig 50 Franken besteht für jeden Tag der Anwesenheit bei den Sitzungen und ausserdem für die Tage der Unterbrechung der parlamentarischen Arbeit über das Wochenende, sofern das Ratsmitglied am Schlussappell der Woche anwesend ist und an den Sitzungen des Nationalrates in der darauffolgenden Woche teilnimmt. Finden am nämlichen Tage Sitzungen verschiedener eidgenössischer Behörden oder Amtsstellen statt, so haben Rats- und Kommissionsmitglieder, die an mehr als einer Sitzung teil-

nehmen, gleichwohl nur auf ein Taggeld, und zwar das höhere, Anspruch. Mitgliedern, die genötigt sind, ihren Wohnort schon am Tage vor der Sitzung zu verlassen, um rechtzeitig zu Beginn derselben am Sitzungsorte einzutreffen, ist das Taggeld auch für den Vortag auszurichten. Dasselbe gilt für den Tag unmittelbar nach der Sitzung, wenn ein Mitglied erst an diesem Tage seinen Wohnort erreichen kann.

Die Reiseentschädigung richtet sich nach der Entfernung des Sitzungsortes vom Wohnort. Sie wird für jede Session, also auch für mehrwöchige Sessionen des Nationalrates, nur einmal ausgerichtet, da das Taggeld, wie bereits bemerkt, auch über das Wochenende ausgerichtet wird. Die Kilometerentschädigung beträgt 50 Rappen für die Reise zu den Sitzungen des Rates und 30 Rappen für die Reise zu den Kommissionsitzungen. Dieser Anspruch berechnet sich je für die Hin- und Rückreise. Die Reisestrecke wird nach dem Militärdistanzenzeiger vom 20. November 1928 ermittelt.

Seit dem Erlass des Gesetzes vom 6. Oktober 1923 wurden die Ansätze für Taggeld und Reiseentschädigung wie folgt den Verhältnissen angepasst:

Erlass	Taggeld Fr.	Reiseentschädigung	
		Session des Rates	Kommissions- sitzung
Bundesgesetz vom 6. Oktober 1923 . . .	30	50 Rp./km	30 Rp./km
Bundesgesetz vom 5. Oktober 1929 . . .	40	50 Rp./km	30 Rp./km
Bundesgesetz vom 19. Dezember 1934 .	35	40 Rp./km	20 Rp./km
Bundesbeschluss Finanzprogramm vom 31. Januar 1936 . . . . .	30		
Bundesbeschluss vom 16. Dezember 1942	35		
Bundesbeschluss vom 28. September 1944	40		
Bundesgesetz vom 12. März 1948 . . . .		50 Rp./km	30 Rp./km
Bundesgesetz vom 21. Dezember 1950 .	50	50 Rp./km	30 Rp./km

(heute geltende Regelung)

Wie diese Aufstellung zeigt, ging die Entwicklung der Entschädigungsansprüche der Ratsmitglieder ihre eigenen Wege.

Bei den Taggeldern ist der Einfluss der sich ablösenden Konjunkturperioden in der Wirtschaft zu erkennen, während die Reiseentschädigung ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Geldentwertung verhältnismässig stabil blieb und heute noch gleichviel beträgt wie nach dem Gesetz vom 6. Oktober 1923, das seinerseits den Entschädigungssatz von 1920 übernommen hatte.

## 2. Die Anpassung von Taggeld und Reiseentschädigung an die heutigen Verhältnisse

Taggelder und Reiseentschädigungen haben vor allem die Auslagen zu decken, die dem Ratsmitglied für die Reise an den Sitzungsort sowie für Unterhalt und Unterkunft daselbst erwachsen. Darüber hinaus sollen sie auch ein

teilweises Entgelt für Arbeit und allfälligen Verdienstaussfall im Beruf darstellen. Es bedarf keines besondern Nachweises dafür, dass die an zweiter Stelle genannte Zweckbestimmung mit den heute geltenden Entschädigungsnormen nicht mehr erreicht werden kann. Unter gewissen Verhältnissen sind sogar die Auslagen allein durch das Taggeld nur knapp gedeckt.

Die Mitglieder des Nationalrates werden seit langer Zeit jährlich für die Dauer von vier Sessionen, im ganzen während 60 bis 80 Sitzungstagen, in Anspruch genommen. Hinzu kommt der Zeitaufwand für das Studium der Botschaften des Bundesrates, die ebenfalls zahlreicher geworden sind. Diese Materialien umfassen jedes Jahr eine ansehnliche Zahl Druckseiten und müssen grösstenteils ausserhalb der Sessionen geprüft werden. Nicht eingerechnet sind ferner die in den Kommissionen geleisteten Arbeiten, für die den Mitgliedern meistens zusätzliche Unterlagen zugehen. Der Zeitbedarf für die Kommissionsitzungen selber ist unterschiedlich und steigt für einzelne Ratsmitglieder auf über 20 und sogar über 30 Sitzungstage an. Bei einer derartigen Inanspruchnahme ist es notwendig, dem Ratsmitglied nebst der Auslagenvergütung für den ihm in seiner beruflichen Stellung verursachten Ausfall an Arbeitszeit eine bescheidene Vergütung zu gewähren. Wird damit wenigstens eine teilweise Schadloshaltung für das erbrachte grosse Zeitopfer und den allfälligen Erwerbsausfall erreicht, so kann dies dem ehrenamtlichen Charakter der parlamentarischen Tätigkeit noch in keiner Weise Abbruch tun.

In Übereinstimmung mit dem Vorschlag der Finanzkommission des Nationalrates sieht der beiliegende Gesetzesentwurf vor:

- a. die Erhöhung des Taggeldes von 50 auf 75 Franken;
- b. die Erhöhung der Entschädigung für die Reisen zu den Kommissionsitzungen auf den gleichen Ansatz wie für die Reisen zur Session des Rates in Bern, also von 30 auf 50 Rappen je km.

Zur nähern Begründung mögen folgende Hinweise dienen.

Zu a. Die Erhöhung des gegenwärtigen Taggeldes von 50 Franken um die Hälfte auf 75 Franken mag auf den ersten Blick überraschen. Nachdem jedoch der Gesetzgeber bei den bisherigen Festsetzungen bloss zögernd und nur halbwegs der wirtschaftlichen Entwicklung und der Geldentwertung folgte, kann die Notwendigkeit einer deutlichen Korrektur nicht bestritten werden. Deren Berechtigung liesse sich anhand von Angaben über die Entwicklung der Lebenskosten und der allgemeinen Einkommensverhältnisse ohne weiteres nachweisen, besonders auch im Hinblick auf die Preissteigerung, die sich in den Auslagen für Hotelunterkunft und Verpflegung auswirkt. Es bedarf aber unseres Erachtens keiner Indexrechnungen, um die Angemessenheit eines Taggeldes von 75 Franken zu beurteilen. Von diesem Betrag verbleibt nämlich dem Ratsmitglied nach Deckung seiner persönlichen Auslagen immer nur noch ein geringer Betrag als Gegenleistung des Staates für Mühewalt und Zeitaufwand.

Es gehört zur Demokratie, jene, die sich in den Dienst der öffentlichen Sache stellen und dadurch überhaupt das organische Wirken des demokratischen

Staates möglich machen, für ihre Opfer an Zeit und Arbeitskraft, wenn diese ein so erkleckliches Ausmass erreicht haben, einigermaßen zu entschädigen. Wohl ist es für jeden Parlamentarier eine hohe Ehre, den vom Volke erhaltenen Auftrag zu erfüllen. Die Ausübung eines parlamentarischen Mandates stellt aber auch selber hohe Ansprüche, sowohl während als auch ausserhalb der eigentlichen Ratstätigkeit. Der Mandatsträger sollte wirtschaftlich in die Lage versetzt werden, seinen Pflichten als Volksvertreter nachzukommen. Lässt ihm der Staat für seine Aufwendungen und Leistungen nicht wenigstens ein Mindestmass an Entschädigung zukommen, so könnte dadurch selbst das gesunde Spiel der demokratischen Einrichtungen schliesslich Schaden leiden. Mit einer angemessenen Entschädigung ihrer Behörden erweist sich also die Demokratie selber einen guten Dienst. Die Mitwirkung in der obersten gesetzgebenden Behörde wird infolge der vorgeschlagenen Taggelderhöhung keineswegs lukrativ, und es kann auch nicht die Absicht sein, dies erreichen zu wollen. Das Taggeld soll aber derart «bemessen sein, dass die Ausübung des Mandates eines Mitgliedes des Nationalrates nach wie vor auch demjenigen möglich ist, der während der parlamentarischen Tätigkeit und wegen der Inanspruchnahme durch Kommissionen seine Berufsgeschäfte nicht oder doch nur teilweise ausüben kann und daher während dieser Zeit über keinen Verdienst oder doch nur über ein vermindertes Einkommen verfügt». (Siehe Botschaft des Bundesrates vom 3. April 1922 zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Taggelder und Reiseentschädigungen des Nationalrates und der Kommissionen der eidgenössischen Räte.)

Zu b. Während früher die Reisen zu den Sitzungen der Kommissionen gleich wie diejenigen zu den Ratssitzungen entschädigt wurden, brachte ein Bundesbeschluss vom 5. März 1920 eine unterschiedliche Behandlung der beiden Ratsverpflichtungen. Die Kilometerentschädigung für die Sessionen wurde auf 50 Rappen erhöht; dagegen blieb es für die Kommissionssitzungen bei dem seit 1918 gültigen Ansatz von 30 Rappen. Der Grund für diese Differenzierung ist aus den Beschlussesmaterialien nicht mehr ersichtlich und ist kaum verständlich; denn es ist schwer einzusehen, weshalb Reisen zu den Kommissionssitzungen dem Grundsatz nach weniger gut entschädigt werden sollten als Reisen zu den Ratssitzungen. Wir beantragen Ihnen deshalb, diese Regelung fallen zu lassen und die Kilometerentschädigung für Kommissionssitzungen auf 50 Rappen zu erhöhen. Von einer weitergehenden Anpassung der Reiseentschädigungen soll gemäss Anregung der Finanzkommission des Nationalrates abgesehen werden.

### 3. Die Kosten der vorgeschlagenen Änderungen

Für die Erhöhung des Taggeldes ist mit jährlichen Mehrausgaben von 400 000 bis 500 000 Franken und für die Ausrichtung der erhöhten Entschädigungen für Reisen zu den Kommissionssitzungen mit einer solchen von 150 000 bis 160 000 Franken zu rechnen. Insgesamt werden also aus der beantragten Gesetzesänderung jährliche zusätzliche Aufwendungen von schätzungsweise 600 000 Franken zu erwarten sein.

#### 4. Inkrafttreten

Auf Antrag der Finanzkommission des Nationalrates ist im Entwurf der 1. Juni 1957 als Tag des Inkrafttretens vorgesehen. Da die bisherigen Entschädigungen den Verhältnissen schon seit einiger Zeit nicht mehr gerecht werden, ist es angezeigt, die neue Regelung möglichst schon auf Beginn der nächsten Session der eidgenössischen Räte in Wirksamkeit treten zu lassen. Selbstverständlich werden die neuen Ansätze erst angewendet, wenn die Gesetzesänderung nach Ablauf der Referendumsfrist in Rechtskraft treten kann.

\* \* \*

Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs bedürfen keiner weiteren Erläuterung.

Wir empfehlen Ihnen unsere Vorlage zur Annahme und benützen den Anlass, Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 3. Mai 1957.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Streuli**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

---

**Bundesgesetz**  
über  
**die Abänderung des Bundesgesetzes betreffend die Taggelder und  
Reiseentschädigungen des Nationalrates und der Kommissionen  
der eidgenössischen Räte**

---

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 8. Mai 1957,  
beschliesst:

I.

Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1923<sup>1)</sup> betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen des Nationalrates und der Kommissionen der eidgenössischen Räte wird wie folgt abgeändert:

Art. 1, Abs. 1

Die Mitglieder des Nationalrates beziehen für jeden Tag ihrer Anwesenheit bei den Sitzungen des Rates ein Taggeld von fünfundsiebenzig Franken. Sie beziehen dieses Taggeld auch für die Tage der Unterbrechung der parlamentarischen Arbeit über das Wochenende (Samstag und Sonntag), sofern sie beim Schlussappell der Woche anwesend sind und an Sitzungen des Nationalrates in der darauffolgenden Woche teilnehmen.

Art. 5, Abs. 1

Die Mitglieder des Nationalrates beziehen für jede Session eine einmalige Reiseentschädigung von fünfzig Rappen für den Kilometer, sowohl für die Hinreise an den Sitzungsort als auch für die Rückreise an den Wohnort; die gleiche Kilometerentschädigung wird den Mitgliedern beider Räte für die Teilnahme an Kommissionssitzungen ausgerichtet.

---

<sup>1)</sup> BS 1, 471.

## II.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf den 1. Juni 1957 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden die Bundesgesetze vom 12. März 1948 <sup>1)</sup> und 21. Dezember 1950 <sup>2)</sup> über die Abänderung des Bundesgesetzes betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen des Nationalrates und der Kommissionen der eidgenössischen Räte aufgehoben.

---

<sup>1)</sup> AS 1948, 733.

<sup>2)</sup> AS 1951, 163.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Abänderung des  
Bundesgesetzes betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen des Nationalrates und  
der Kommissionen der eidgenössischen Räte (Vom 3. Mai 1957)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1957
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	7409
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.05.1957
Date	
Data	
Seite	1173-1179
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 805

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.